

## **Assistierte Freiheit**

Sigrid Graumann (Universität Oldenburg)

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt zweifellos eine enorme Herausforderung für die Behindertenpolitik dar. Derzeit stehen vor allem Detailprobleme mit der Umsetzung der Konvention im Mittelpunkt der Diskussion, wie die geforderte umfassende Barrierefreiheit aller öffentlichen Räume, die Einlösung des Wahlrechts behinderter Menschen in Bezug auf die Wohnform oder das Recht behinderter Kinder auf inklusive Bildung. Diese Probleme stellen aber m. E. nur die sichtbare Spitze des Eisbergs dar. Darunter verborgen liegt eine noch viel umfassendere Herausforderung, nämlich ganz grundsätzliche Einstellungen zu verändern, was den Umgang mit behinderten Menschen in der Gesellschaft betrifft. Sie haben auf Ihrer Jahrestagung ja schon in vielen Einzelbeiträgen und Diskussionen ganz konkrete Fragen der Selbstbestimmung und Inklusion behinderter Menschen, die die BRK fordert, behandelt. Mir geht es mit meinem Beitrag dagegen eher darum, Ihnen einige philosophisch-ethische Überlegungen vorzustellen, die dazu dienen können, die grundsätzliche Bedeutung des Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik aber auch in der Menschenrechtspolitik zu reflektieren und zu diskutieren.

Dabei möchte ich wie folgt vorgehen. Zunächst werde ich einige einführende Bemerkungen zum Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik machen, den die BRK fordert. Daran anschließend werde ich auf die Veränderungen im Menschenrechtsdenken eingehen, die die BRK mit sich bringt. Diese Veränderungen möchte ich mit dem Konzept „Assistierte Freiheit“ auf den Punkt bringen. Zum Schluss werde ich dann auf die gesellschaftlichen Solidaritätspflichten eingehen, die daraus folgen, und Ihnen eine Argumentation vorstellen, mit der diese Solidaritätspflichten politisch gegenüber anderen Interessen verteidigt werden können.

### **I. Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte**

In den Diskussionen und Publikationen über die BRK wird immer wieder der Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik, der nun völkerrechtlich verbindlich gefordert ist, hervorgehoben: die traditionelle Politik der Wohltätigkeit und Fürsorge soll durch eine Politik der Menschenrechte ersetzt werden. Was das bedeutet, wird deutlich, wenn man die beiden behindertenpolitischen Konzepte vergleicht.

1. In einer Behindertenpolitik der Fürsorge werden behinderte Menschen als Objekte karitativer Hilfe, Unterstützung und Sorge angesehen und behandelt. Er beruht auf der Vorstellung der freiwilligen Solidarität der Bürger mit den Armen, Schwachen und Gebrechlichen. Historisch reichen die Wertvorstellungen, die hinter diesem Konzept stehen, bis zur Armenpolitik in das späte Mittelalter zurück. Die Gaben von Almosen waren durch Barmherzigkeit – heute würden wir sagen Mitleid – motiviert. Der versprochene Lohn dafür war das Seelenheil – heute würden wir sagen, ein gutes Gewissen. Von den Almosenempfängern dagegen wurde Dankbarkeit und Unterordnung erwartet. Diese Form der Armenversorgung hat Kant schon im 18. Jahrhundert als paternalistisch und demütigend kritisiert und formuliert, dass die Versorgung der Armen eine gemeinschaftliche Aufgabe ist, die der Staat stellvertretend für die Bürger zu erfüllen hat. Diese Verpflichtung ist für ihn schon im Gesellschaftsvertrag enthalten. Trotzdem hat sich die Grundeinstellung, die hinter dem Fürsorgeansatz steht, bis heute gehalten und wurde in liberalen Politikmodellen übernommen. Friedrich Hayek, der Vordenker des europäischen Liberalismus des 20. Jahrhunderts, hat das prägnant formuliert: Für ihn gibt es zwar keine verbindlichen Ansprüche auf soziale Dienste und Leistungen; dennoch sieht er es für selbstverständlich an, dass sich die Bürger in freier politischer Entscheidung aus Mitleid und zur Vermeidung sozialer Unruhen für den Sozialstaat entscheiden. Das heißt zusammengefasst für das Fürsorgemodell der Behindertenpolitik: alle gesellschaftlich organisierten Dienste und Leistungen für behinderte Menschen werden als großzügige Gaben angesehen, die die Bürger freiwillig für sie leisten. Auf der anderen Seite heißt das aber auch, dass von den Empfängern der Dienste und Leistungen, von den behinderten Menschen, Dankbarkeit und Unterordnung unter paternalistische Bevormundung erwartet wird. Sie haben das zu akzeptieren was medizinische und pädagogische Experten für richtig erachten.

2. Es liegt, glaube ich, ziemlich auf der Hand, in welchen Punkten sich eine menschenrechtszentrierte Behindertenpolitik davon unterscheidet: Zunächst einmal wird Behindertenpolitik nicht auf Sozialpolitik verengt. Im Mittelpunkt steht die Garantie „maximaler Freiheit“ (in Kants Worten) für behinderte Menschen, gleichberechtigt mit allen anderen Menschen. Dabei werden Freiheit und Abhängigkeit von Hilfe, Unterstützung und Sorge nicht als Gegensätze betrachtet, sondern Hilfe, Unterstützung und Sorge werden in den Dienst der Maximierung von Freiheitsspielräumen gestellt. Wenn man sich diesbezüglich die BRK genauer ansieht, wird deutlich, wie entscheidend hier mit dem fürsorgezentrierten Ansatz gebrochen wird: Allgemein formuliert besteht die verbindliche Aufgabe darin, alle Barrieren zu beseitigen, die behinderte Menschen an einem selbstbestimmten Leben und an

voller und gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe hindern. Unter Barrieren werden nicht nur bauliche Barrieren, Kommunikationsbarrieren und ähnliches verstanden, sondern auch Barrieren im Kopf der Mitmenschen (behindertenfeindliche und Differenz missachtende Einstellungen). Darüber hinaus werden aber auch fehlende soziale Dienste und Leistungen, die behinderte Menschen an Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe hindern, sowie Dienste und Leistungen, die für behinderte Menschen Abhängigkeit und Bevormundung mit sich bringen, als unzulässige Barrieren angesehen. Und das wiederum bedeutet, dass behinderte Menschen Rechte auf soziale Hilfen und Leistungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse und individuellen Lebenssituation geltend machen können, die mit verbindlichen Pflichten der Solidargemeinschaft verbunden sind, die der Staat bzw. seine Organe stellvertretend übernehmen muss. Diese Dienste und Leistungen müssen behinderten Menschen familienunabhängig, ohne paternalistische Bevormundung und ohne von ihnen Dankbarkeit zu erwarten gewährt werden.

Dieser Paradigmenwechsel, den die BRK fordert, ist – und das ist wichtig zu betonen – nicht irgendeine internationale menschenrechtspolitische Entscheidung. Sie folgt logisch aus dem expliziten Einbezug behinderter Menschen in den Menschenrechtsschutz. Was damit gemeint ist, werde ich im Folgenden versuchen, mit dem „Konzept assistierter Freiheit“ zu erläutern.

## **II Assistierte Freiheit als neues menschenrechts-ethisches Konzept**

Ich habe bereits angedeutet, dass die BRK nicht nur Veränderungen der Behinderpolitik, sondern auch Veränderungen des Menschenrechtsdenkens mit sich bringt. Um die Bedeutung dieser Veränderung nachzuvollziehen lohnt sich ebenfalls ein Blick in die Geschichte: Geschichtlich betrachtet kann man sagen, dass die Menschenrechte die normative Ordnung moderner Gesellschaften darstellen. Dementsprechend gehen sie auf das 18. Jahrhundert zurück. Schon in den ersten Menschenrechtserklärungen wie der Amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 oder Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 werden die Freiheit und Gleichheit aller Menschen als oberste Werte gesetzt, an der sich alle staatliche Gewalt zu orientieren hat. Das heißt: Demnach steht allen Menschen die gleiche Achtung ihrer „angeborenen“ Rechte zu. Allerdings – und das wird bis heute an den Menschenrechten kritisiert – profitierten von dem Schutz der Menschenrechte zunächst keineswegs alle Menschen, sondern erst einmal nur erwachsene, ökonomisch selbstständige Haushaltsvorstände und Bürger. Weder Fremde und Arme noch Kinder, Frauen und andere abhängige Haushaltsmitglieder wie Mägde und Knechte waren in den

Menschenrechtsschutz eingeschlossen. An behinderte Menschen hat ohnehin zunächst einmal niemand gedacht. Die konkreten Rechte, die garantiert wurden, waren zunächst nur Bürgerrechte. Das begründete keinen inklusiven Menschenrechtsschutz, sondern im Gegenteil Ausgrenzung. Das hat Hannah Arendt nach dem zweiten Weltkrieg mit Blick auf die vielen Ermordeten, Vertriebenen und Entrechteten zu ihrer berühmten Formulierung gebracht, dass es im Grunde nur ein einziges Menschenrechte gäbe, das Recht auf Rechte. Im Menschenrechtsdenken wird seither besonders betont, dass nur eine einzige Bedingung an den Menschenrechtsschutz geknüpft sein darf: Mensch zu sein.

Außerdem wurde mit der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 der Menschenrechtskatalog ergänzt. Auf Grund der Erfahrungen von Armut und Elend wurden die bürgerlichen Freiheitsrechte und die politischen Rechte, die im 18. und 19. Jahrhundert im Mittelpunkt standen, durch eine dritte Gruppe von Menschenrechten ergänzt: die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Allerdings wurde, zumindest in den westlich-industrialisierten Ländern, weiterhin die bürgerlichen Freiheitsrechte und die politischen Rechte als die „wichtigeren“ Menschenrechte angesehen. Bei diesen Rechten – wie beispielsweise dem Recht auf Schutz vor Folter und den Rechten auf Religions- und Meinungsfreiheit sei klar, was von staatlicher Seite gefordert sei. Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte aber würden uneindeutige Forderungen stellen und seien mit unklaren Verbindlichkeiten verbunden. Daran wird deutlich, dass nach wie vor die erwachsenen, freien und unabhängigen Bürger im Mittelpunkt des Menschenrechtsdenkens standen.

Erst seit wenigen Jahrzehnten werden sogenannte vulnerable Gruppen explizit in den Menschenrechtsschutz einbezogen. Insbesondere mit der Verabschiedung der Frauenrechtskonvention 1979, der Kinderrechtskonvention 1989 und nun der Behindertenrechtskonvention 2006 zeichnet sich eine Veränderung im Menschenrechtsdenken ab: Für diese Gruppen reichte es offensichtlich nicht mehr aus, Freiheit, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit einfach vorauszusetzen. Es wurde notwendig, Freiheit als *Entwicklungskonzept* zu betrachten. Das heißt: Die inneren und äußeren Bedingungen für Freiheit, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit müssen konsequent in den Menschenrechtsschutz einbezogen werden.

Vom menschenrechtspolitischen Selbstverständnis her ist dabei zu betonen, dass sich die freiheitliche Grundorientierung der Menschenrechte damit nicht geändert hat. Der Anspruch ist kein anderer als den Grundsatz der gleichen Achtung der Rechte *aller* Menschen

konsequent umzusetzen. Nun wurden aber die inneren und äußeren Bedingungen dafür, frei und selbstbestimmt leben zu können, mitberücksichtigt. Das heißt, es wurden keine neuen Menschenrechte extra für Frauen, Kinder und behinderte Menschen „erfunden“, sondern lediglich – so die übliche Formulierung – die allgemeinen Menschenrechte hinsichtlich der besonderen Lebensumstände von Frauen, Kindern und behinderten Menschen konkretisiert und präzisiert.

Damit wurden zum einen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte wie das Recht auf soziale Sicherheit, einen angemessenen Lebensstandard, auf Arbeit, Wohnung, Bildung und Gesundheitsversorgung gestärkt, präzisiert und konkretisiert. Für die BRK heißt das z.B., dass zukünftig alle behinderten Menschen gleichberechtigt in die sozialen Sicherungssysteme einbezogen werden müssen, das ihnen ein Einkommen zusteht, das ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben ermöglicht, dass sie eine gleichberechtigte Chance haben müssen, im ersten Arbeitsmarkt beschäftigt zu werden, dass sie ein Recht zu entscheiden haben, in welcher Wohnform und mit wem sie leben wollen, dass behinderte Kinder das Recht auf Schulbildung gemeinsam mit nicht behinderten Kindern haben, usw. Hervorheben möchte ich aber, dass alle wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte mit konsequenten Verboten paternalistischer Bevormundung verbunden wurden.

Zum anderen hat die Präzisierung und Konkretisierung der Menschenrechte für behinderte Menschen aber auch das Verständnis der bürgerlichen Freiheitsrechte und der politischen Rechte verändert. Diese wurden konsequent mit Ansprüchen auf Unterstützung und Assistenz verbunden, damit behinderte Menschen sie auch wirklich gleichberechtigt wahrnehmen können. So wurden z.B. die politischen Rechte mit dem Anspruch auf barrierefrei zugängliche Informationen ergänzt oder das Recht auf Gleichheit vor dem Recht mit dem Anspruch auf rechtliche Assistenz (im Unterschied zu der bisher in den meisten Ländern üblichen Vormundschaft als rechtliche Stellvertretung).

Zusammenfassend möchte ich an dieser Stelle festhalten, dass alle drei Gruppen der Menschenrechte, die bürgerlichen Freiheitsrechten, die politischen Rechten und die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in ihrem Verständnis verändert wurden. Bei allen wurden negative Abwehrrechte gegen Eingriffe in Leib, Leben und Freiheit konsequent mit positiven Anspruchsrechten auf Hilfe, Unterstützung und Sorge verbunden. Das ist der Kern des neuen menschenrechtlichen Konzepts „assistierter Freiheit“, wie es sich in der Konvention darstellt.

### III Solidaritätspflichten

Es ist offensichtlich, dass das Konzept „assistierter Freiheit“ mit umfangreichen Solidaritätspflichten verbunden ist. Diese auch tatsächlich gegen andere Interessen durchzusetzen, dürfte hinsichtlich einer konsequenten Umsetzung der BRK das größte Problem darstellen. Dieses Problem kann eine philosophisch-ethische Reflexion sicher nicht alleine lösen, sie kann aber, wie ich meine, zeigen, mit welchen gut begründeten Argumenten diese Solidaritätspflichten verteidigt werden können. Und genau das möchte ich jetzt zum Schluss meines Beitrags tun. Dafür möchte ich zunächst auf die Menschenrechtskritik eines Philosophen eingehen, mit dessen Thesen oft eine Behindertenpolitik der Wohltätigkeit und Fürsorge verteidigt wird. Daran anschließend werde ich mit einer kantischen Argumentation den Menschenrechtsansatz verteidigen.

Alasdair MacIntyre gehört zu denjenigen Philosophen, die die Orientierung des traditionellen Menschenrechtsdenkens an erwachsenen, freien und unabhängigen Bürgern grundsätzlich – und zu recht, wie ich meine – kritisieren. Er bezeichnet die Menschenrechte als Illusion, weil sie der fundamentalen Abhängigkeit von Menschen nicht gerecht würden.<sup>1</sup> Schwachen und abhängigen Menschen würden die Menschenrechte nicht viel helfen. Um ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen, müssten wir uns als Mitglieder einer durch gemeinsame Werte und persönliche Verbundenheit getragenen „Schuldnergemeinschaft“ verstehen. Wir müssten uns vergegenwärtigen, dass viele andere, ohne dass wir sie darum gebeten haben, dazu beigetragen haben, dass wir zu autonomen erwachsenen Personen werden konnten. Damit stehen wir in der Schuld unserer Gemeinschaft, dasselbe für andere abhängige Mitglieder zu leisten. Die Bereitschaft zur Hilfe, Unterstützung und Sorge für andere wird den einzelnen in einer solchen Schuldnergemeinschaft durch die „gemeinschaftliche Moral“ aufgegeben.<sup>2</sup> MacIntyre plädiert für eine kulturelle Veränderung, in der sich die Gesellschaft wieder auf Tugenden der Barmherzigkeit und Wohltätigkeit – er nennt das die Tugenden der gerechten Großzügigkeit – besinnt. MacIntyre will damit starke Familien und lokale Gemeinschaften fördern, in denen für schwer behinderte Menschen gut gesorgt wird. MacIntyre beschwört hier im Grund die freiwillige Solidarität der Bürger, auf die sich auch der traditionelle Fürsorgeansatz der Behindertenpolitik stützt. Individuelle Rechte und der Anspruch auf eine selbstbestimmte und unabhängige Lebensführung, wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, haben in einer solchen Konzeption allerdings keinen Platz.

---

<sup>1</sup> In: „After Virtue“ Notre Dame 1984.

<sup>2</sup> In: „Dependent rational animals. Why human beings need the virtues“ Chicago 1999.

Aus der Perspektive einer Kantischen Ethik stellt sich das anders dar. Für Kant ist es die Freiheit und Autonomie des Menschen als Menschen, in der die Würde des Menschen und der Anspruch auf gleiche Achtung seiner Rechte begründet sind. Die Aufgabe einer Rechtsordnung ist es daher, maximale Freiheit für wirklich alle Menschen zu gewährleisten. Das aber geht nur, wenn die individuellen Freiheiten einzelner miteinander verträglich gemacht werden. Kants Rechtsprinzip zufolge erfordert die Garantie gleicher maximaler Freiheit für alle die wechselseitige Beschränkung von Freiheiten.

Das bedeutet, dass dort und nur dort, wo die Freiheit der einen mit der Freiheit der anderen in Konflikt gerät, der Staat eingreifen muss.<sup>3</sup> Dabei ist jeder Eingriff in die Freiheit der Bürger rechtfertigungspflichtig. Nun ist diese freiheitlich orientierte Begründung der Menschenrechte traditionell so verstanden worden, dass die Bürger vor Eingriffen des Staates und Dritter in ihre Freiheit, ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit, ihr Eigentum, ihr Privatleben, usw. geschützt werden müssen. Wenn aber der Anspruch, die Freiheit (und die freiheitsnotwendigen Güter wie Leben, Eigentum, ...) aller Menschen gleichermaßen zu achten und schützen, ernst genommen wird, und wenn Freiheit als Entwicklungskonzept verstanden wird, reicht das nicht aus. Und an dieser Stelle stimme ich MacIntyre zu.

Wenn in Menschenrechtserklärungen davon die Rede ist, dass alle Menschen frei und gleich an Rechten geboren sind, *muss* Freiheit als Entwicklungskonzept verstanden werden. Menschen werden nicht als unabhängige und selbstgenügsame Wesen geboren. Und selbst wenn ein erwachsener Bürger sich frei und unabhängig fühlt, ist er in seiner Freiheit immer von anderen abhängig. Außerdem ist seine Freiheit immer potenziell durch Krankheit, Unglücksfälle o.ä. bedroht. Das heißt, damit Menschen ihre Freiheit entwickeln, entfalten, behaupten und bewahren können, sind sie fundamental auf Hilfe, Unterstützung und Sorge in der Gemeinschaft angewiesen. Das gilt für alle Menschen, ist aber aus der Perspektive behinderter Menschen besonders offensichtlich.

Wenn dieser Einsicht Rechnung getragen wird, kann sich der Menschenrechtsschutz nicht auf den Schutz vor willkürlichen Eingriffen des Staates und Dritter beschränken. Wenn eine Rechtsordnung maximale Freiheit für alle – auch für behinderte Menschen – garantieren soll, muss sie auch Solidaritätspflichten beinhalten. Und auch das lässt sich mit Kant begründen

Für Kant bedeutet die Würde eines anderen Menschen zu respektieren, dass wir einen anderen Menschen nicht bloß als Mittel gebrauchen dürfen, sondern als Selbstzweck achten sollen.

Damit werden die Achtungspflichten begründet. Die Würde des Menschen, seine

---

<sup>3</sup> In: Die Metaphysik der Sitten. 1797.

Selbstzweckhaftigkeit, beinhaltet aber auch die Verpflichtung, sich die Zwecke anderer, ihr Wohlergehen, zu Eigen zu machen. Daraus folgt die Verpflichtung zum Wohlergehen anderer beizutragen. Wohltätigkeitspflichten – Kant selbst spricht hier von „Liebespflichten“ – sind für Kant zwar weite Pflichten, die einen individuellen Spielraum lassen, wann sie gegenüber wem wahrgenommen werden, sie sind deshalb aber nicht weniger verbindlich. Damit bietet Kant einen Ansatzpunkt, um Solidaritätspflichten zu begründen. Dabei ist folgende Unterscheidung wichtig: Wohltätigkeitspflichten verstehe ich als individuelle Pflichten, während Solidaritätspflichten Pflichten sind, die in einer Gesellschaft gemeinsam getragen werden müssen.

Und genau hier ist der entscheidende Streitpunkt: Solidaritätspflichten werden oft mit dem Argument zurückgewiesen, sie würden die Freiheit einzelner unverhältnismäßig einschränken. Nun ist es richtig, und das sieht auch Kant so, dass niemand zur Sorge für eine beliebige abhängige Person gezwungen werden darf. Ein solches Erzwingen einer individuellen Wohltätigkeitspflicht würde die Rechte der oder des Gezwungenen verletzen. Allerdings geht es bei den Solidaritätspflichten nicht um individuelle Sorgepflichten, die wir in persönlichen Beziehungen, etwa gegenüber unseren Kindern haben, sondern eben um gemeinschaftliche Pflichten, die wir allen gegenüber haben, die darauf angewiesen sind. Individuelle Sorgepflichten sind sogenannte weite Pflichten, deren Übernahme immer an ein gewisses Maß an Freiwilligkeit gebunden ist. Kollektive Solidaritätspflichten dagegen sind enge, strikte Verpflichtungen, die der Staat stellvertretend für die Bürger übernehmen muss (bzw. die Bürger damit gemeinsam). Sie können deshalb als eng und strikt verbindlich gelten, weil sie vom Einzelnen nicht zu viel verlangen. Die Beiträge des Einzelnen in Form von Abgaben und Steuern darf der Staat legitimerweise erzwingen, weil damit – sofern die Lastenverteilung gerecht ist – keine individuellen Rechte verletzt werden. Wie ich bereits gesagt habe, ist jeder Eingriff in die Freiheit anderer rechtfertigungspflichtig. Genau das aber ist auch möglich: Das Rechtsprinzip erfordert solche Freiheitseinschränkungen, um gleiche maximale Freiheit für alle Menschen zu garantieren. Der Gemeinschaft Solidaritätspflichten aufzuerlegen ist notwendig, um gleiche Freiheit für alle zu gewährleisten. Das bedeutet konkret, dass die Solidaritätspflichten, die notwendig sind, um behinderter Menschen die gleiche Freiheit zu garantieren, wie nicht behinderten Menschen, gerechtfertigt sind. Es ist dieser Argumentation folgend eben keine freiwillige, großzügige Leistung der Bürger, behinderten Menschen gleiche Freiheit zu garantieren, sondern eine allgemeine Solidaritätspflicht.



Daraus ergibt sich die politisch-ethische Forderungen an die Umsetzung der Menschenrechte, die kollektive Solidarität mit denjenigen, die auf Hilfe, Unterstützung und Sorge angewiesen, aber auch mit denjenigen die freiwillige Hilfe, Unterstützung und Sorge für andere leisten, materiell und institutionell angemessen sicherzustellen. Dabei ist gleichzeitig dem menschenrechtlichen Grundsatz gleichen Respekts Rechnung zu tragen, in dem auf jede Form von paternalistischer Bevormundung und Fremdbestimmung verzichtet wird. Damit lassen sich, wie ich meine, die sehr weitreichenden Forderungen der BRK, wirklich allen behinderten Menschen eine selbstbestimmte und unabhängige Lebensführung zu ermöglichen, mit guten Gründen gegenüber anderen Interessen verteidigen.

# **Assistierte Freiheit: das neue menschenrechts-ethische Konzept der UN-Behindertenrechtskonvention**

---

Sigrid Graumann

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

## Vorgehen

---

- I. Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik:  
Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit  
zu einer Politik der Menschenrechte
  - II. Assistierte Freiheit als neues menschenrechts-  
ethisches Konzept in der BRK
  - III. Verteidigung einer konsequenten Umsetzung  
der BRK gegen anderen Interessen:  
Begründung von Solidaritätspflichten
-

# I. Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik

---

## Politik der Wohltätigkeit und Fürsorge

- ❑ Freiwillige Solidarität der Bürger mit behinderten Menschen
  - ❑ Dankbarkeitserwartung und paternalistische Bevormundung behinderter Menschen
-

## II. Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik

---

### Politik der Menschenrechte

- ❑ Orientierung: maximale individuelle Freiheit
  - ❑ Sozialpolitik als Teil eines umfassenden Diskriminierungsschutzes
  - ❑ Verbindliche Rechte für behinderte Menschen auf soziale Dienste und Leistungen
  - ❑ Verbindliche Solidaritätspflichten
-

## II. Assistierte Freiheit

---

Menschenrechtsschutz im 18./19. Jhd.

- Rechte freier unabhängiger Bürger
  - Ausschluss Fremder, Armer und Abhängiger
-

## II. Assistierte Freiheit

---

Entwicklung der Menschenrechte im 20. Jhd.

- Drei Gruppen von Menschenrechten:  
bürgerliche Freiheitsrechte, politische Rechte  
und wirtschaftliche, soziale und kulturelle  
Rechte
  - Zunehmende Inklusivität des  
Menschenrechtsschutzes
  - Freiheit als Entwicklungskonzept
-

## II. Assistierte Freiheit

---

### Behindertenrechtskonvention

- ❑ Keine neuen, exklusiven Menschenrechte
  - ❑ Präzisierung und Konkretisierung der allgemeinen Menschenrechte mit Blick auf die besonderen Lebensumstände behinderter Menschen
  - ❑ Orientierung: Selbstbestimmung und Inklusion
-



## II. Assistierte Freiheit

---

### Behindertenrechtskonvention

- Präzisierung und Konkretisierung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte
  - Konsequentes Paternalismusverbot
  - Verknüpfung bürgerlicher Freiheitsrechte und politische Rechte mit Ansprüchen auf Unterstützung und Assistenz
-

### III. Verbindliche Solidaritätspflichten

---

Alasdair MacIntyre

- ❑ Verteidigung des Fürsorgeansatzes
  - ❑ Menschenrechte negieren fundamentale Abhängigkeit
  - ❑ Gesellschaft als „Schuldnergemeinschaft“
  - ❑ Sorge für behinderte Menschen durch Wertegemeinschaft gesichert
  - ❑ Tugenden der „gerechten Großzügigkeit“
  - ❑ Keine individuellen Rechte behinderter Menschen!
-

### III. Verbindliche Solidaritätspflichten

---

#### Immanuel Kant

- Freiheit und Würde begründen  
Menschenrechte
  - Garantie maximaler Freiheit aller
  - Rechtfertigungspflicht für Eingriffe in  
individuelle Freiheit
  - Zurückweisen von Solidaritätspflichten?
  - Nein: Freiheit als Entwicklungskonzept!
-

### III. Verbindliche Solidaritätspflichten

---

#### Immanuel Kant

- Würde respektieren heißt  
Selbstzweckhaftigkeit des Menschen achten
  - Verpflichtung Rechte anderer zu achten
  - Verpflichtung zum Wohl anderer beizutragen
  - Individuelle Wohltätigkeitspflichten: weite,  
interpretationsfähige aber verbindliche  
Pflichten
  - Gemeinschaftliche Solidaritätspflichten: strikt  
verbindliche Pflichten
-

### III. Verbindliche Solidaritätspflichten

---

Warum sind Solidaritätspflichten strikt verbindlich?

- Fordern vom Einzelnen nicht zu viel
  - Verletzen keine individuellen Rechte, wenn Lasten gerecht verteilt sind
  - Notwendig, um gleiche Freiheit aller – auch behinderter Menschen – zu garantieren
-

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

sigrid.graumann@uni-oldenburg.de  
www.fk1.uni-oldenburg.de/ast

Sigrid Graumann (2011)

Assistierte Freiheit. Von einer  
Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer  
Politik der Menschenrechte.

Campus, Frankfurt/Main, erscheint im Februar

---